

Aufgabenbeispiel 9

NAMEN SIND MEHR ALS SCHALL UND RAUCH

AUFGABENSTELLUNG

1. Erschließe die Zeichnung in M 1, leite daraus rechtliche Fragen für die Gestaltung sowie Nutzung von Vornamen ab und beantworte diese in Verbindung mit einer Recherche.
2. Arbeite aus dem Zeitungsartikel in M 2 die Positionen und Argumente der beiden Streitparteien zum Verbot des dreifachen Ehenamens heraus.
3. Entscheide dich für eine Position zur Ehenamensreglung und schreibe einen Leserbrief für die Zeitung, in dem du diese Position vertrittst.

Material 1: Eine völlig normale Familie?

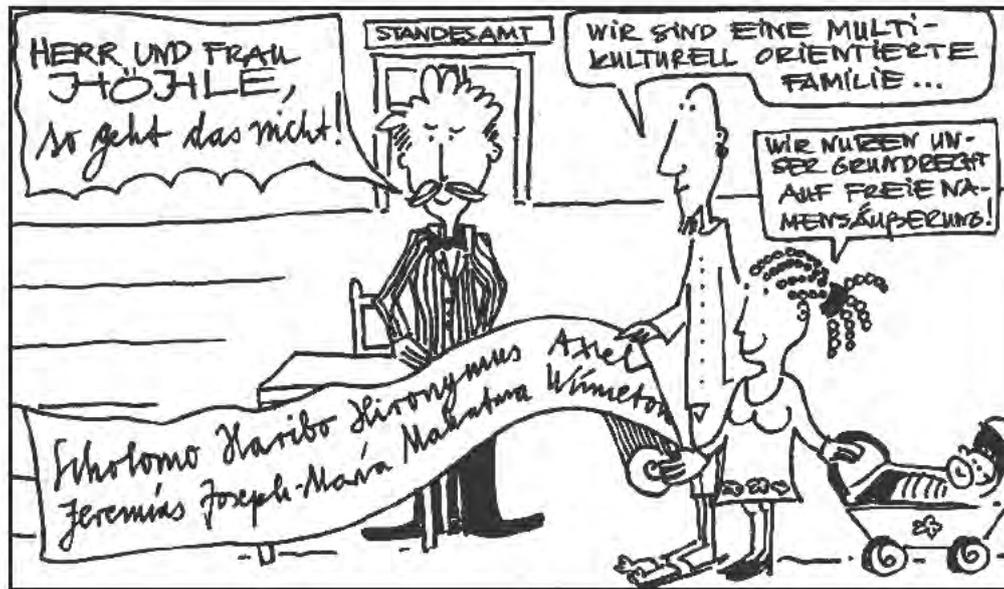


Abb. 9: Zeichnung: Beatrix Franke. Aus: Rechtskunde, Band 2, Beiträge für den Unterricht in der Sekundarstufe I und II, © Ernst Klett Verlag GmbH, Stuttgart 2008

Material 2: Artikel aus der Mitteldeutschen Zeitung

Urteil stützt sich auf praktische Erwägung

Bundesverfassungsgericht bestätigt das seit 1994 bestehende Verbot

von Christian Rath

KARLSRUHE/MZ. Dreifach-Ehenamen bleiben in Deutschland verboten. Dies entschied am Dienstag das Bundesverfassungsgericht und lehnte die Klage eines Münchner Ehepaares ab. Die Entscheidung in Karlsruhe fiel aber nur mit der knappen Mehrheit von fünf zu drei Richterstimmen.

Ausgelöst hatten den Streit die Zahnärztin Rosemarie Thalheim und ihr Ehemann, Anwalt Hans-Peter Kunz-Hallstein. Sie bestimmten „Kunz-Hallstein“ zum gemeinsamen Ehenamen, die Medizinerin wollte aber den gewohnten Namen „Thalheim“ voranstellen. Das lehnte das Münchner Standesamt jedoch ab. Denn seit einer Reform im Jahr 1994 sind Dreifachnamen wie „Thalheim-Kunz-Hallstein“ verboten. Der Gesetzgeber beschloss damals, Mehrfachnamen zurückzudrängen, damit die Namen für Behörden und im Geschäftsleben praktikabel bleiben. Die Münchner Eheleute fanden dagegen, dass dieses Verbot ihre Persönlichkeitsrechte zu sehr beschränkt und klagten durch die Instanzen. Fachverbände wie der Familiengerichtstag unterstützten sie dabei. Doch die Klage hatte keinen Erfolg. Auch das Bundesverfassungsgericht akzeptierte am Dienstag das gesetzliche Verbot von Dreifach-Ehenamen.

Zwar sei der Name eines Menschen als Ausdruck von dessen Identität besonders geschützt, so Karlsruhe, und die Vereinfachung des Behörden- und Geschäftsverkehr

reiche für eine Beschränkung auch nicht aus. Im Ergebnis beriefen sich die Richter dann aber doch auf praktische Erwägungen. „Um zu verhindern, dass Mehrfachnamen durch Heirat immer länger werden, ist die Beschränkung durchaus legitim“, hieß es im Urteil. Eine Minderheit von drei Richtern um den einst von den Grünen nominierten Brun-Otto Bryde hätte der Verfassungsbeschwerde aber gerne zum Erfolg verholfen. „Was für zwei Menschen vernünftig ist, muss man doch nicht verbieten, aus Angst, dass andere einmal völlig unvernünftig lange Namen annehmen“, hatte Bryde gemahnt. Doch im Urteil konterte jetzt die Richtermehrheit: Das Verbot von Namen mit mehr als einem Bindestrich sei nicht unverhältnismäßig.

Auch bei der Heirat eines Menschen mit Doppelnamen blieben genügend Wahlmöglichkeiten übrig, um die alte oder eine neue Identität ausreichend zum Ausdruck zu bringen. So könnten Mann und Frau ihre alten Namen jeweils behalten oder den Namen des Mannes annehmen oder den der Frau. Auf das Schild ihrer Praxis könne die Klägerin sogar weiter „Thalheim“ schreiben, auch wenn in ihrem Pass „Kunz-Hallstein“ stehe, rieten die Richter. Nur gegenüber Behörden müsse sie den amtlichen Namen angeben.

Fundort: <http://www.mz-web.de/artikel?id=1237373765374> (letzter Aufruf 5.12.2013) ‘

Erwarteter Stand der Kompetenzentwicklung

	Erwartete Schülerleistung	AFB
1.	<p>Die Schülerinnen und Schüler leiten Fragen aus der Zeichnung ab, welche sich unmittelbar oder aber auch nur mittelbar ergeben, und formulieren als Ergebnis ihrer Recherche Antworten auf diese.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gibt es ein Recht auf freie Namensäußerung? (nein) • Gibt es ein anderes Grundrecht, auf welches man sich berufen könnte? (Persönliche Freiheitsrechte, Art. 2 GG) • Wie viele Vornamen sind erlaubt? (fünf Vornamen sind nach aktueller Rechtsprechung möglich) • Welche Eigenschaften muss ein Vorname aufweisen, welche darf er nicht aufweisen, damit er zulässig ist? (Der Vorname muss als solcher erkennbar und sollte eindeutig männlich oder weiblich sein. Eine seit langem bestehende Ausnahme von der Geschlechtskennzeichnung stellt die Vergabe des weiblichen zweiten Vornamen dar. Der Vorname sollte dem Kind nicht schaden, es nicht lächerlich oder sonstig angreifbar machen. Er soll das religiöse Empfinden der Mitmenschen nicht verletzen. Er darf in der Regel kein Orts- oder Markenname sein. Der Vorname eines Kindes muss sich von den Vornamen seiner Geschwister unterscheiden, bei Mehrfachnamen darf einer dem der Geschwister entsprechen. Er darf keinen Titel wie Lord, Doktor oder Prinzessin enthalten. Mehr als zwei Vornamen dürfen nicht durch Bindestriche miteinander verbunden sein.) • Wie verhält es sich mit der Wertigkeit bzw. Rangfolge und Nutzung des einzelnen von mehreren Vornamen? (Alle Vornamen sind gleichberechtigt, ihre Reihenfolge ist frei wählbar, aber nach standesamtlicher Eintragung festgelegt. Ein bei männlichen Personen in Verbindung mit wenigstens einem männlichen Vornamen zulässiger weiblicher Vorname darf nicht an erster Stelle stehen. Ein Rufname muss nicht festgelegt werden, bei der Verwendung eines Rufnamens im Alltag dürfen alle eingetragenen Vornamen verwendet werden, nur der zulässige weibliche Vorname bei männlichen Personen muss mit einem männlichen verbunden werden.) • Welche gesetzlichen Bestimmungen bzw. rechtlichen Orientierungsmöglichkeiten für die Gestaltung von Vornamen gibt es? (Die Vornamensreglung ist gesetzlich nicht geregelt, es handelt sich um Gewohnheits- und Richterrecht. Konkrete Gerichtsurteile geben zumeist die Orientierung für das konkrete Handeln der zuständigen Behörde.) • Wer entscheidet über die Zulässigkeit eines bestimmten Vornamens? (Das Standesamt entscheidet zuerst über die Zulässigkeit eines bestimmten Vornamens. Sind die Eltern bzw. Sorgerechtsinhaber mit der Entscheidung nicht einverstanden, kann diese über das übliche Klageverfahren durch die Instanzen überprüft werden.) 	II



	Erwartete Schülerleistung	AFB
2.	<p>Die Schülerinnen und Schüler stellen Argumente für und gegen das Verbot von Dreifach-Ehenamen zusammen.</p> <p>Pro:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahr, dass Ehenamen durch Zunahme von Doppelnamen nach Eheschließung immer länger werden • Dreifachnamen oder noch umfangreichere Ehenamen sind für Behörden und im Geschäftsleben nicht praktikabel • das geltende Recht ermöglicht vielfältige Namengebungs- und Namensnutzungsmöglichkeiten für die Bewahrung der alten und die Gestaltung der neuen Identität <p>Contra:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot schränkt die persönlichen Freiheitsrechte (Art. 2 GG) ein • Schutz des Namens als Ausdruck der Identität darf selbst nicht wegen der möglichen Unvernunft einiger Weniger eingeschränkt werden 	II
3.	<p>Die Schülerinnen und Schüler verfassen einen zusammenhängenden Text in Form eines Leserbriefes, welcher eine stimmige argumentative Struktur aufweist. Im Mittelpunkt des Briefes steht die Auseinandersetzung mit dem Verbot von Dreifach-Ehenamen und die daran geknüpfte Frage, welches Ausmaß die Einschränkung der individuellen Entscheidungsgewalt hat und ob die Einschränkung durch gesetzliche Vorentscheidung sinnvoll oder notwendig war. Die Begründung der eigenen Position ist verbunden mit der Bekräftigung oder Verstärkung von Argumenten bzw. durch deren Ablehnung, Einschränkung oder Widerlegung.</p>	II + III